



VERTRAG

Zwischen **Deutsches Filminstitut - DIF e.V., Schaumainkai 41, 60596 Frankfurt am Main, vertreten durch die Direktorin**
(nachstehend "Lizenzgeber" genannt)

und

Institution / Name:			
Straße:			
PLZ / Ort:			
E-mail:			
Telefon:		Fax:	

(nachstehend "Lizenznehmer" genannt)

§ 1

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer nicht-ausschließliche Theaterrechte (Kino-, Vorführungsrechte) für öffentliche Vorführungen an den nachstehend aufgeführten Filmen ein. „Filme“ im Sinne dieses Vertrages sind Spielfilme und Dokumentarfilme unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Titel handelt.

§ 2

Vertragsgegenstand im Einzelnen sind die folgenden Filme:

Titel	Land	Jahr	Format	Sprachfassung
				deutsch

§ 3

Die Einräumung der Rechte gilt für folgenden Ort und Zeitraum:

Auswertungszeitraum:

Ort der Vorführungen:

Anzahl der Vorführungen:

§ 4

Das benötigte Material:

ist Eigentum des Lizenznehmers

wird dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt von:

§ 5

Für die Überlassung der o.g. Rechte stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine gesonderte Rechnung i.H.v. € 150 zzgl. 7% MwSt. pro Vorführung und Titel.

§ 6

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Wiesbaden, den

,den

Lizenzgeber
i.A. Markus Wessolowski

Lizenznehmer

Allgemeine Vertragsbedingungen

in der Fassung vom 18.11.2008

1. Umfang der übertragenen Rechte

1.1 Die mit diesem Verleihvertrag eingeräumten nicht-ausschließlichen Theaterrechte (Kino-/Vorführungsrechte) umfassen das Recht, die Filme in den Filmtheatern des Lizenznehmers in den in § 3 aufgeführten Formaten vorzuführen zu lassen.

1.2 Darüber hinaus erteilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die nicht-exklusive Befugnis, Ausschnitte aus den Filmen in einer Länge von maximal 3 Minuten zur Werbung für die lizenzierte Nutzung der Filme zu verwenden.

3.2 Eventuelle Ansprüche gleich welchen Rechtsgrundes aus diesem Vertrag gegen den Lizenzgeber sind auf die im Rahmen dieses Vertrages für den oder die betroffenen Titel gezahlte Vergütung beschränkt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine Haftung über die an den Lizenzgeber für den oder die betroffenen Vertragstitel gezahlte Vergütung hinaus nicht besteht. Eine Rückerstattung setzt voraus, dass dem Lizenzgeber rechtzeitig die Möglichkeit gegeben wird, etwaige Schadensersatzansprüche Dritter abzuwenden.

2. Abtretung

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die nach Maßgabe des Lizenzvertrages erworbenen Ansprüche und Rechte, insbesondere Zahlungsansprüche, an Dritte abzutreten. Darüber hinaus ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzvertrag insgesamt - auch im Wege der Vertragsübernahme - mit allen Rechten und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

3. Gewährleistung

3.1 Der Lizenzgeber erklärt, dass er die in § 1 genannten Rechte der Urheber, Leistungsschutzberechtigten und sonstigen Berechtigten, erworben hat.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in dieser Vereinbarung etwa herausstellen könnten.

4.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

4.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Der Lizenznehmer hat von diesen Allgemeinen Bedingungen Kenntnis genommen und erkennt sie als Bestandteil dieses Vertrages an.

....., den.....

Lizenznehmer